

# Losheim am See



## Seeordnung

1. Die Besucher des Losheimer Stausees haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Stauseegelände zuwiderläuft.
2. Die Seeordnung ist für alle Besucher verbindlich und wird mit dem Betreten des Geländes zusammen mit allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen anerkannt.
3. Für schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen haftet der Verursacher.

### Sperrstunde

Für die Freizeitanlage Stausee wird **in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr** eine allgemeine Sperrstunde angeordnet. Das Betreten der Anlage während dieser Zeit ist nur von der Gemeinde beauftragten Personen gestattet.

### Verhaltensregeln

1. Grillen, Zelten und offenes Feuer sowie das Mitbringen von Shisha-Pfeifen ist verboten.
2. Die gesamte Freizeitanlage ist sauber zu halten. Abfälle sind in die Abfallbehälter zu entsorgen bzw. sind wieder mitzunehmen.
3. Hunde müssen an der Kurzleine geführt werden und dürfen während der Badesaison nicht ins Wasser. Eine Mitnahme von Hunden auf die Liegewiese ist untersagt. Für Verunreinigungen durch den Hund haftet der Besitzer.
4. Das Rauchen ist in den Dusch-, Umkleide- und Sanitärräumen nicht gestattet.
5. Das Baden im Stausee ist nur im abgegrenzten Strandbad gestattet. Das Baden in allen anderen Bereichen ist verboten. Die Anwesenheit der Seeaufsicht und der DLRG wird durch Beflaggung angezeigt.
6. Die Benutzung des Sees mit Motorfahrzeugen ist verboten. Ebenso ist das Kitesurfen verboten.
7. Das Betreten und Befahren des Biotopbereiches ist verboten.
8. Das Betreten der Eisfläche im Winter ist verboten.

### Sonstige Hinweise

1. Das Personal der Gemeinde Losheim am See und von ihr beauftragte Personen üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Seeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Stauseegeländes ausgeschlossen werden, ohne Recht auf Rückerstattung von Eintrittsgeldern.
2. Die Seeordnung gilt für den allgemeinen Stauseebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Seeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Seeordnung bedarf.
3. Verstöße gegen die Seeordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
4. Es herrscht eingeschränkter Winterdienst.

*Der Bürgermeister*